

geber bekomme und wieviel Quadratmeter die Thurmhöhe habe. Er antwortete 2 fl. 40 kr., und da die einzudeckende Fläche etwas über 300 Meter habe, so werde er etwas über 700 fl. beziehen. Nun nahm ich den Kostenvoranschlag zur Hand und sah zu meinem Schrecken, daß die einzudeckende Thurmfläche mit 662 Quadratmeter bemessen und sammt Spenglerarbeit auf weit über 2000 fl. berechnet sei. So der Pfarrer. — Ich nenne absichtlich weder Name noch Ort, da es mir einzig und allein nur um eine Warnung zu thun ist im Interesse der Kunst. Das Kirchenvermögen und die zu kirchlichen Zwecken gespendeten Gaben und Almosen sind nach dem canonischen Rechte *res sacra* und können auf betrügerische Weise ohne Sacrileg nicht angeeignet werden.

Auch verstünde es sich wohl von selbst, daß ein Künstler, der es nach obigem oder ähnlichem Beispiele machen würde, kein Vertrauen, keine Arbeit, keine Empfehlung und keine Protection von gar keiner Seite verdient, solange er jene verwerfliche Praxis nicht aufgibt.

Vinz.

Professor Dr. Mathias Hiptmair.

VII. (Von welchen Menschen dürfen Bildnisse in den Kirchen sein?) Die Bulle Papst Urban's VIII. vom 13. März 1625 bestimmte, daß keiner als selig oder heilig öffentlich verehrt werden dürfe, der nicht vorher beatificiert oder canonisiert worden sei. Da nun nach dem Tridentinum die Bilder in den Kirchen zur Verehrung und Erbauung der Gläubigen angebracht wurden, so dürfen wie niemand leugnet, die Bilder der canonisierten Heiligen in allen Kirchen angebracht werden, die der Seligen (Beatificierten) jedoch nur in jenen, welche dazu eigens berechtigt worden sind. Als daher zum Beispiel in der Stadtpfarrkirche zu Vinz 1694 der noch bestehende Floriani-Altar errichtet und an selbem als Nebenfigur eine Statue des hl. Johannes von Nepomuk aufgestellt wurde, wollte letzteres das zuständige bischöfliche Ordinariat (damals in Passau) nicht erlauben; ganz begreiflich, da St. Johann v. Nep. damals noch nicht heilig gesprochen war; es geschah bekanntlich erst 1729. Durch diesen Act wird ja der Betreffende, wie man mit Recht sagt, erst auf den Altar erhoben oder ihm die Ehre des Altares zuerkannt; es können ihm dann Altäre und Kirchen geweiht werden und die Bildnisse von ihm angebracht werden; ob als Gemälde oder Sculptur, das bleibt sich gleich. Daher begreift man auch, daß ein Armenienseelenbild für sich allein nicht auf den Altar gehört, weil die leidenden Seelen eben im Reinigungsorte und noch nicht im Himmel sind. Wenn das Fegfeuer nur die Nebenvorstellung eines Altarblattes ist, steht die Sache wohl schon wieder anders. Unter der Mensa, das ist am sogenannten Frontale oder Antependium die armen Seelen darzustellen, das mag wohl passender sein.

Von lebenden Personen dürfen in den Kirchen nur sein: 1. Das Bild des jeweiligen Papstes und 2. das eines Cardinals in seiner Titelkirche. Nach dem Tode sind die Bilder derselben so gleich zu entfernen. Daraus folgt, daß es nicht im Sinne der Kirche gehandelt ist, wenn man heute öfters Bilder der Bischöfe, Pfarrer, Baumeister oder Wohlthäter einer Kirche in den Gemäldefenstern derselben darstellt und zwar ganz selbstständig um ihrer selbst willen, meist in einem Medaillon. Wenn das noch eine Weile so fortgeht, mag manches Gotteshaus beinahe noch zu einer Porträten-Galerie herabgewürdigt werden! Die Bilder Lebender oder kürzlich Verstorbener in den Kirchen können sogar zum Aergernisse werden. Jeder Mensch, selbst der beste, hat wohl nebst den Freunden auch Feinde und kann letztere mitunter selbst durch die gerechteste Handlungsweise sich aufs Genick setzen. Sieht nun eine feindselige Person das Bild seines vermeintlichen oder auch wirklichen Widersachers in der Kirche, so ist es bei derselben mit der Andacht augenblicklich vorbei. Oder nehmen wir den Fall, auf die im Kirchenfenster vorgestellte Person habe jemand früher einmal, sei es mit oder ohne deren Verschulden, „ein Auge geworfen“, so werden durch den Anblick des Bildes sehr leicht unreine Gedanken und Begierden erzeugt — am heiligen Orte und vielleicht in den heiligsten Momenten! Nehmen wir noch dazu, daß „der Mensch sein Ende nicht weiß“ — weder der Zeit noch der Art nach. So mancher hat sich ganz entsetzt über einen Selbstmord und über kurz oder lang ist er auch zum Selbstmörder geworden; keiner hat ja Siegel und Brief, daß er nicht einmal von Sinnen komme und eine solche Unthat vollbringe. Wenn man nun das Bild eines solchen in der Kirche sieht, so ist das gewiß sehr unerbaulich, ja ärgerlich, zumal für das Volk, das in solchen Fällen erfahrungsgemäß stets sehr harte Urtheile fällt und nicht leicht einer milderen Auffassung Raum gibt.

Aus diesen und ähnlichen Erwägungen dürfte sich wohl ergeben, daß die Kirche ganz weise handelt, wenn sie verbietet, die Bilder Lebender in den Kirchen anzubringen.

Abgesehen von diesen höheren Gründen könnte auch die natürliche Bescheidenheit manche abhalten, sich im Bildwerk einer Kirche „verewigen“ zu lassen, — im Ahnensaal und in der besseren Stube mag es immerhin geschehen, ja da ist es am Platze! Im Gotteshause jedoch schießt sich das nicht. Als in Linz das neue Gymnasium fertiggestellt war, hieng man in der Kapelle, das heißt im Schiffe, welches nach Abschließung der Altarnische doch zugleich als Festsaal verwendet wird, ein großes Bild Sr. Majestät Franz Josef I. auf. Als der Kaiser es sah, tadelte er den Aufstellungsort und es wurde in ein anderes Locale gebracht. Das ist Takt, guter Takt. Ahmen wir dieses hohe Beispiel künftighin nach und lassen wir unser Porträt um seiner selbst willen ja nimmer in einer Kirche anbringen!

In der guten alten Zeit haben sich allerdings auch gar manche in die Fenster oder an die Altartafeln malen lassen, jedoch in anderer Weise, nämlich als kleine unauffällige Nebenfigur und demüthig knieend, als Wappenhalter oder als Schützling ihres heiligen Namenspatrones oder auch als sogenannte Donatoren, wie sie das Modell oder den Plan der von ihnen erbauten Kirche oder des von ihnen gestifteten Klosters Gott dem Herrn, der seligen Jungfrau oder einem Heiligen (je nach der Widmung) opfern. So ähnlich verfuhr man auch bei den Grabmonumenten. Diese stellen oft die Auferstehung Christi u. dgl. dar und unten knien die betreffenden Familienglieder (als kleine Figuren), andächtig den Rosenkranz betend. Häufig stellte man den Verstorbenen vor einem großen Crucifixe betend vor, so mitten im Dome zu Regensburg den Fürstbischof Philipp Wilhelm (+ 1598), einen bayerischen Prinzen, in Erz auf einem Marmorsockel; das riesige Crucifix vertritt in würdiger Weise das seit Alters gebräuchliche Frohnbogenkreuz.

Zum Schlusse merken wir uns die bekannten Sprüchlein: *Si duo faciunt idem, non est idem* und *est modus in rebus*.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. J. Geistberger, Pfarrvicar.

VIII. (Consecration außerhalb des Corporale.)

Bei der Besprechung des Casus VI. im I. Heft der Linzer Quartalschrift I. J., Seite 107, entstand in einem engen Moralistenkreise eine kleine Debatte, und wurden einige Zweifel rege, welchen wir hier Ausdruck geben wollen.

Um den strittigen Punkt genau zu präcisieren, muß folgende Unterscheidung vorausgesetzt werden:

1. Jeder celebrierende Priester soll (und wenn er gut unterrichtet ist, wird) vor der Consecration folgende Intention machen: *Volo consecrare, quidquid est decenter consecrabile*. Dann ist es gewiß, daß jede Materie, die nicht auf dem Corporale liegt, nicht consecrirt ist.

2. Hat der Priester aber die Intention gemacht: *Volo consecrare, quidquid est consecrabile*, dann ist zu unterscheiden: Hat er diese Intention gemacht mit dem Vermuthen, es könnte auch etwas außerhalb des Corporale sich befinden, so sündigt er wohl, aber die Consecration ist gültig. Hat er aber keine Ahnung davon, daß sich Partikel unter oder neben dem Corporale befinden, dann ist dieser Fall gegeben, wo die Auctoren über Gültigkeit und Ungültigkeit streiten.

Von der Frage also, ob sich die Consecration einer Materie, die sich infolge Unaufmerksamkeit des Consecranten außerhalb des Corporale befindet, gültig sei, heißt es an der bezeichneten Stelle: „Entschieden ist die bejahende Ansicht die richtige.“ Die von vielen vertretene Gegenmeinung wird verneint, „weil man nicht annehmen könne, daß der Priester die Intention gehabt habe, eine Consecra-